



Merkblatt zur Vergabe von Förderbeiträgen für kurze Austauschaufenthalte von Nachwuchsforschenden

Beschluss des Fakultätsvorstandes vom 11. Juni 2018

RS 8.1

Version 2.0 (Stand 7. Juni 2021)

1 Allgemeines

¹ Dieses Merkblatt regelt das Verfahren zur Vergabe von der im Rahmen der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Universität Zürich zugewiesenen Förderbeiträge für kurze Austauschaufenthalte (sogenannte Mobilitätsbeiträge) von Nachwuchsforschenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

² Bei der Verteilung und Vergabe von Mobilitätsbeiträgen ist darauf zu achten, dass die geförderte Aktivität für die Forschung sowie für die akademische Weiterentwicklung der bewerbenden Person von Bedeutung ist.

³ Dieses Merkblatt regelt auch das Verfahren zur Vergabe von weiteren Förderbeiträgen, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät für kurze Austauschaufenthalte (sogenannte Mobilitätsbeiträge) von Nachwuchsforschenden zur Verfügung stellt.

2 Verwendung der Mobilitätsbeiträge

¹ Mit den Mobilitätsbeiträgen können folgende Aktivitäten von Nachwuchsforschenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät finanziell unterstützt werden:

- a. Kurze Forschungsaufenthalte an anderen Universitäten oder ausseruniversitären Forschungseinrichtungen im Ausland;
- b. Kurze Forschungsaufenthalte an schweizerischen LERU-Partneruniversitäten ausserhalb Zürichs;
- c. Kurze Bibliotheks- oder Archivrecherchen im Ausland;
- d. Teilnahme an Summer und Winter Schools im Ausland;
- e. Ausnahmsweise die Teilnahme an Tagungen und Kongressen als Referierende/r, wenn es sich um eine anerkannte wissenschaftliche Veranstaltung ausserhalb der Schweiz handelt, wenn davon ein bedeutender Beitrag zur akademischen Karriere des Bewerbers/der Bewerberin zu erwarten ist und die Kosten nicht durch die Veranstalter gedeckt werden können.

² Grundsätzlich werden mit Mobilitätsbeiträgen Aufenthalte unterstützt, die mindestens zwei Wochen und längstens zwei Monate dauern. In begründeten Fällen, namentlich bei Summer und Winter Schools sowie bei Tagungs- oder Kongressteilnahmen, ist eine Aufenthaltsdauer von weniger als zwei Wochen möglich.

3 Bewerbungsverfahren

¹ Bewerber/innen um einen Mobilitätsbeitrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Doktorierende/r der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder Tätigkeit als Postdoc an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- b. Keine vormalige Förderung des Bewerbers/der Bewerberin der beantragten Aktivität an demselben Ort durch einen Mobilitätsbeitrag.

² Für die Bewerbung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Motivationsschreiben mit Darstellung des Vorhabens und Begründung, weshalb die Vergabevoraussetzungen erfüllt sind (max. 1 A4-Seite);
- Unterstützungsschreiben der Betreuungsperson (max. ½ A4-Seite);
- Einladungsschreiben/Bestätigung der Gastinstitution;
- CV;
- Studienzeugnisse;
- bei Doktorierenden: Immatrikulationsbestätigung; bei Postdocs: Bestätigung der Anstellung/Tätigkeit als Postdoc an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- Reisekostenbelege.

³ Die vollständige Bewerbung ist elektronisch als PDF-Dokument (nur eine Datei) bei der Geschäftsstelle des Prodekanats Forschung und Nachwuchsförderung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

4 Kriterien für die Vergabe eines Mobilitätsbeitrags

¹ Die Vergabe der Mobilitätsbeiträge erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbungseingaben (Prinzip „first come, first served“). Bewerbungen für Austauschaufenthalte im Rahmen des LERU-Doktorierendenprogramms sowie an Universitäten, mit denen die UZH eine strategische Partnerschaft pflegt, werden dabei bevorzugt behandelt. Hierfür kann ein Betrag reserviert werden.

² Bewerber/innen, deren förderungswürdige Aktivität im Vorjahr wegen Ausschöpfung des Budgets nicht finanziert werden konnte, haben Priorität, wenn sie ihre Bewerbung innerhalb einer durch den/die Nachwuchsdelegierte/n gesetzten Frist erneut einreichen.

³ Förderungswürdige Aktivitäten von Bewerbern und Bewerberinnen, die bereits einmal einen Mobilitätsbeitrag erhalten haben, werden nur gefördert, wenn nach Finanzierung förderungswürdiger Aktivitäten anderer Bewerber/innen noch freie Mittel vorhanden sind.

⁴ Über die Vergabe eines Mobilitätsbeitrags entscheidet der/die Prodekan/Prodekanin Forschung und Nachwuchsförderung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäss den genannten Prinzipien.

⁵ Teilnahmegebühren für Tagungen und Kongresse, Summer und Winter Schools sowie für ähnliche Veranstaltungen werden nicht im Rahmen von Mobilitätsbeiträgen ersetzt und sind von den Teilnehmenden selber zu tragen.

5 Berichterstattung

Der/die Prodekan/Prodekanin Forschung und Nachwuchsförderung erstattet auf Ende des Kalenderjahres dem Fakultätsvorstand und dem/der Prorektor/in Forschung Bericht über die Vergabe der Mobilitätsbeiträge.

Anhang:

Höhe der Mobilitätsbeiträge

	Schweden, Norwegen, Finnland, UK	Übrige europäische Staaten (inkl. Schweiz)	USA, Japan, Australien, Neuseeland, Kanada	Weitere ausser-europäische Staaten
Reisezuschuss (tatsächlicher Aufwand gemäss Beleg, Höchstbeiträge)	max. CHF 400	max. CHF 400	max. CHF 1000	max. CHF 1000
Beitrag an die Aufenthaltskosten	CHF 300/Woche (pauschal)	CHF 200/Woche (pauschal)	CHF 300/Woche (pauschal)	CHF 200/Woche (pauschal)